

Protokoll der 44. Gemeinderatssitzung vom 17. April 2018

Anwesend Rainer Beck
 Josef Biedermann
 Norbert Gantner
 Urs Kranz
 Horst Meier
 Alexander Ritter
 Monika Stahl

2018/328 Protokoll der 43. Gemeinderatssitzung vom 20. März 2018

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. März 2018 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2018/329 Auftragsvergabe Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Werkleitungen Im Häldele, Verlegung bzw. Neuerstellung Wendepplatz, Fusswegverbindung Im Häldele - In der Blacha und Fusswegverbindung Im Häldele - Oberplanknerstrasse

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/318 vom 20. März 2018 wurde das Projekt Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Werkleitungen Im Häldele, Verlegung bzw. Neuerstellung Wendepplatz, Fusswegverbindung Im Häldele - In der Blacha und Fusswegverbindung Im Häldele - Oberplanknerstrasse genehmigt. Die Ausschreibung der Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten erfolgte im offenen Verfahren. Von 9 abgegebenen Offertunterlagen sind 5 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Bühler Bauunternehmung, Triesenberg, eingereicht. Es beträgt CHF 654'073.10 inkl. MWST. Die Gesamtkosten können wie folgt auf die Teilbereiche aufgeteilt werden:

- Sanierung Strasse / Teilerneuerungen Werkleitungen	CHF	415'801.30
- Verlegung bzw. Neuerstellung Wendepplatz	CHF	109'539.50
- Fusswegverbindung In der Blacha - Im Häldele	CHF	109'403.10
- Fusswegverbindung Im Häldele - Oberplanknerstrasse	CHF	<u>19'329.20</u>
Total inkl. MWST	CHF	654'073.10

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Baumeister-, Belags- und Pflästerungsarbeiten an die Bühler Bauunternehmung, Triesenberg, zum Offertpreis von CHF 654'073.10 inkl. MWST zu vergeben.

2018/330 Auftragsvergabe Rohrbauarbeiten Projekt Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Werkleitungen Im Häldele

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/318 vom 20. März 2018 wurde das Projekt Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Werkleitungen Im Häldele genehmigt. Die Ausschreibung der Rohrbauarbeiten erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 5 abgegebenen Offertunterlagen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der KWP Anstalt, Planken, eingereicht. Es beträgt CHF 122'568.10 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Rohrbauarbeiten an die KWP Anstalt, Planken, zum Offertpreis von CHF 122'568.10 inkl. MWST zu vergeben.

2018/331 Auftragsvergabe Strassenbeleuchtung Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Werkleitungen Im Häldele, Verlegung bzw. Neuerstellung Wendepunkt und Fusswegverbindung Im Häldele - In der Blacha und Fusswegverbindung Im Häldele - Oberplanknerstrasse

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/318 vom 20. März 2018 wurde das Projekt Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Werkleitungen Im Häldele, Verlegung bzw. Neuerstellung Wendepunkt, Fusswegverbindung Im Häldele - In der Blacha und Fusswegverbindung Im Häldele - Oberplanknerstrasse genehmigt. Für die Erstellung der Strassenbeleuchtung liegt eine Offerte der Liechtensteinischen Kraftwerke vor. Der Offertpreis beträgt CHF 24'191.80 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Erstellung der Strassenbeleuchtung an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, zum Offertpreis von CHF 24'191.80 inkl. MWST zu vergeben.

2018/332 Bodentausch Sanierung Gemeindestrasse Im Häldele

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/318 vom 20. März 2018 wurde das Projekt Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Werkleitungen Im Häldele genehmigt. Um im mittleren Strassenabschnitt das Kreuzen zwischen einem Müllfahrzeug

und einem Personenwagen zu ermöglichen, soll der Querschnitt im Bereich der Parzelle Nr. 328 auf 5.00 m ausgeweitet werden. Die Gemeinde ist deshalb mit den Grundeigentümern der Parzelle Nr. 328 in Verhandlung getreten, damit die für die Verbreiterung der Strasse benötigte Fläche (36 m²) durch Kauf oder als Alternative durch einen flächen- und zonengleichen Tausch mit der angrenzenden gemeindeeigenen Parzelle Nr. 329 in Gemeindebesitz überführt werden kann. Die Grundeigentümer erklärten sich bereit, den benötigten Boden mittels eines flächen- und zonengleichen Tausches an die Gemeinde abzutreten. Das flächen- und zonengleiche Tauschgeschäft sieht nun vor, dass die Grundeigentümer eine Teilfläche von 36 m² vom Grundstück Nr. 328 an die Strassenparzelle abgeben und im Gegenzug die Gemeinde Planken eine Teilfläche von 36 m² vom angrenzenden Grundstück Nr. 329 an die Parzelle Nr. 328 abgibt. Die Kosten für die Durchführung des Tauschgeschäftes (Mutations- und Vertragskosten, Grundbuchgebühren) trägt die Gemeinde.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den flächen- und zonengleichen Bodentausch von 36 m² zwischen der Gemeinde Planken und den Grundeigentümern der Parzelle Nr. 328 zu genehmigen. Der Bodentausch wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1) lit. f) zum Referendum ausgeschrieben.

2018/333 Auftragsvergabe Lieferung und Einbau Küche Projekt Sanierung Schuhmacher-Nägele-Haus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/436 vom 4. November 2014 wurde das Konzept und ein Verpflichtungskredit zur Sanierung des Mena-Hauses genehmigt. Die Sanierungsarbeiten waren für die Jahre 2015 und 2016 geplant. Aufgrund von unvorhergesehenen, dringenden Investitionen in der Plankner Wasserversorgung musste die Sanierung dieses Hauses jedoch verschoben werden.

Zwischenzeitlich wurde die Projektgruppe verkleinert, ein neues Architekturbüro einschliesslich Bauleitung für die Projektbegleitung beauftragt, die konzeptionelle Planung überprüft, Sanierungsvarianten erarbeitet, die Liegenschaft in Schuhmacher-Nägele-Haus umbenannt, der Kostenvoranschlag überarbeitet und ein zusätzlicher Verpflichtungskredit zur vollumfänglichen Sanierung sowie den Vollausbau gesprochen. Die Sanierungsarbeiten wurden im letzten Jahr begonnen und sollten im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden.

Im Zuge der Projektumsetzung wurden die Lieferung und der Einbau der Küche im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Von 6 abgegebenen Offertunterlagen

sind 5 Angebote eingegangen. Dabei zeigte sich, dass die Angebote weit über dem vorgesehenen Kostenvoranschlag lagen, was auf die Ausschreibung der Küchenapparate zurückzuführen war. Dies veranlasste die Projektgruppe, nochmals eine Ausschreibung mit anderen Geräten und mit einer Alternative zu den Fronten der Küche vorzunehmen. Anstelle von Massivholz für die Fronten wurden kunstharzbeschichtete Platten ausgeschrieben.

Von 6 abgegebenen Offertunterlagen sind wiederum 5 Angebote eingegangen. Der Offertvergleich zur ersten Ausschreibung brachte eine wesentliche Kostensenkung. Der Preisunterschied bei den Fronten ist jedoch relativ gering, sodass die Projektgruppe vorschlägt, die Fronten der Küche in Massivholz auszuführen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Remo Beck AG, Triesen, eingereicht. Es beträgt CHF 33'640.20 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Lieferung und den Einbau der Küche zur Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses an die Firma Remo Beck AG, Triesen, zum Offertpreis von CHF 33'640.20 inkl. MWST zu vergeben.

2018/334 Ausschreibung Vermietung Schuhmacher-Nägele-Haus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/436 vom 4. November 2014 wurde das Konzept und ein Verpflichtungskredit zur Sanierung des Mena-Hauses genehmigt. Ursprünglich waren die Sanierungsarbeiten für die Jahre 2015 und 2016 vorgesehen. Aufgrund von unvorhergesehenen, dringenden Investitionen in der Plankner Wasserversorgung musste die Sanierung dieses Hauses jedoch verschoben werden. Zwischenzeitlich wurde dieses Gebäude in Schuhmacher-Nägele-Haus umbenannt und die Arbeiten haben ihren Lauf genommen.

Der Terminplan des Sanierungsprojektes sieht aus heutiger Sicht vor, dass bis Ende September 2018 die Erneuerungsarbeiten beim Schuhmacher-Nägele-Haus abgeschlossen sein werden und das fertige Objekt an einem Tag der offenen Tür im Oktober 2018 der Bevölkerung vorgestellt werden kann. Eine Erstvermietung des denkmalgeschützten Gebäudes ist somit ab dem 1. November 2018 möglich.

Das Schuhmacher-Nägele-Haus weist eine Nettowohnfläche von 225 m² aus. Zusätzlich zur Nettowohnfläche stehen der zukünftigen Mieterschaft Wohnnebenflächen von insgesamt 100 m² zur Verfügung. Darin sind insbesondere eine Doppelgarage und mehrere Keller- und Abstellräume enthalten. Der marktübliche Mietpreis dürfte monatlich zwischen CHF 3'000.00 und CHF 3'500.00 exkl. Nebenkosten liegen. Zur Berechnung des Mietpreises wurden die Werte der weiteren gemeindeeigenen Liegenschaften analysiert, insbesondere wurde im Sinne einer

Gleichbehandlung das gemeindeeigene, denkmalgeschützte und an eine Privatperson vermietete Rechenmacherhaus und der dabei angewandte Quadratmeterpreis als Vergleichsgrundlage herangezogen. Die Gemeindevorstellung empfiehlt deshalb dem Gemeinderat für das Schuhmacher-Nägele-Haus einen monatlichen Mietpreis von CHF 3'000.00 exkl. Nebenkosten festzusetzen. Die Nebenkosten sind mit monatlich CHF 150.00 zu beziffern.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Vermietung des Schuhmacher-Nägele-Hauses in den Landeszeitungen auszuschreiben und den Mietpreis auf monatlich CHF 3'000.00 exkl. Nebenkosten festzulegen. Die monatliche Akontozahlung der Nebenkosten wird mit CHF 150.00 festgesetzt.

2018/335 Projekt Sanierung Schuhmacher-Nägele-Haus: Subventionsentzug für Tragkonstruktion, Verkleidung Aussen und Verkleidung Innen

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/436 vom 4. November 2014 wurde das Konzept und ein Verpflichtungskredit zur Sanierung des Mena-Hauses genehmigt. Die Sanierungsarbeiten waren für die Jahre 2015 und 2016 geplant. Aufgrund von unvorhergesehenen, dringenden Investitionen in der Plankner Wasserversorgung musste die Sanierung dieses Hauses jedoch verschoben werden.

Zwischenzeitlich wurde die Projektgruppe verkleinert, ein neues Architekturbüro einschliesslich Bauleitung für die Projektbegleitung beauftragt, die konzeptionelle Planung überprüft, Sanierungsvarianten erarbeitet, die Liegenschaft in Schuhmacher-Nägele-Haus umbenannt, der Kostenvoranschlag überarbeitet und ein zusätzlicher Verpflichtungskredit zur vollumfänglichen Sanierung sowie den Vollausbau gesprochen.

Auf Antrag der Gemeinde wurde das Schuhmacher-Nägele-Haus am 16. Dezember 2014 durch die Regierung formell unter Denkmalschutz gestellt. Im Dezember 2016 wurde, nachdem der Kostenvoranschlag überarbeitet worden war, nochmals ein Antrag auf Subventionierung der Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses eingereicht, welcher vom Amt für Kultur, Denkmalpflege, gutgeheissen wurde. Das Amt sicherte aufgrund der hohen Bedeutung der Liegenschaft einen finanziellen Beitrag von 30 % an die denkmalrelevanten Kosten zu.

Die Sanierungsarbeiten wurden im letzten Jahr begonnen. Zu den ersten Auftragsvergaben zählte die Ausschreibung und Vergabe der Tragkonstruktion aus Massivholz im Mittelteil des Hauses, die Aussenverkleidung durch Schindeln und die Innenverkleidungen aus Holz. Die Arbeiten wurden jeweils im Verhandlungsverfahren vergeben.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2018 entschied nun die Regierung, die Subvention für diese Auftragsvergaben in Höhe von rund CHF 90'000 zur Gänze zu entziehen. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass die Gemeinde eine schwere Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen begangen habe, indem sie ein nicht zulässiges Verfahren angewendet habe. Des Weiteren bezieht sich die Regierung auf ein nicht-öffentliches Urteil des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 2006, von dem jedoch die Öffentlichkeit keine Kenntnis hat.

Gegen diese Regierungsentscheidung hat die Gemeindevorsteherung fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht. Die Gemeinde hat bei diesen Auftragsvergaben die selbe Vorgehensweise und das selbe Auftragsvergabeverfahren angewendet wie bei der Sanierung des denkmalgeschützten Brendle-Hauses in Schellenberg im Jahr 2005. Weshalb dies in Schellenberg zulässig war und nun in Planken nicht rechtens sein soll, kann im Sinne der Gleichbehandlung nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus geht das von der Regierung genannte Urteil des Verwaltungsgerichtshofes von einer anderen Voraussetzung aus, die mit dem Sachverhalt in Planken (und in Schellenberg) nicht vergleichbar ist und deshalb nicht herangezogen werden kann.

Für die Begleitung des Rechtsfalls wurde Dr. Peter Wolff vom Advokaturbüro Wolff Gstöhl Bruckschweiger, Vaduz, beauftragt und bevollmächtigt. Die Anwaltskosten liegen innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers. Sollte die Gemeinde bei diesem Gerichtsverfahren mit der Regierung recht bekommen, sind die Anwaltskosten vom Land zu übernehmen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entscheidung der Regierung zum Subventionsentzug zur Kenntnis zu nehmen und die entsprechende Beschwerde der Gemeinde zu genehmigen.

2018/336 **Auszahlung Förderbeitrag für die Wärmedämmung bestehender Bauten an Susanne Beck-Näf, Dorfstrasse 34, Planken**

Sachverhalt Susanne Beck-Näf, Dorfstrasse 34, Planken, beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die Wärmedämmung des bestehenden EFH, Dorfstrasse 34, Planken. Das Förderobjekt ist von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat an Susanne Beck-Näf den Förderbeitrag von CHF 6'780.00 für die Wärmedämmung bereits ausgezahlt. Susanne Beck-Näf erhält

gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien der Gemeinde Planken einen Förderbeitrag von CHF 6'780.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Susanne Beck-Näf gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag von CHF 6'780.00 für die Wärmedämmung bestehender Bauten ausuzahlen.

2018/337 Kenntnisnahme Kreditüberschreitungen Gemeinderechnung 2017

Sachverhalt Das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) findet erstmals für die Gemeinderechnung 2017 Anwendung. In Art. 15 Abs. 1) Kreditüberschreitungen (GFHG) wird ausgeführt, dass für Aufwendungen, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, der Gemeindevorsteher den erforderlichen Beschluss fassen kann. Gemäss Art. 15 Abs. 2) (GFHG) sind Kreditüberschreitungen nach Abs. 1) dem zuständigen Gemeindeorgan zu Kenntnis zu bringen. Art. 11 Abs. 2 lit. a) (GFHG) hält fest, dass für Kreditüberschreitungen bis höchstens CHF 10'000 keine Nachtragskredite erforderlich sind.

In der Erfolgsrechnung 2017 sind acht Kreditüberschreitungen in Höhe von insgesamt CHF 244'632.90 vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen. Diese setzen sich zusammen aus dem höheren Salzverbrauch im Winterdienst (CHF 12'596.85), Behebung von Fahrzeugschäden (CHF 11'249.95), Anschaffung von zusätzlichen Strassenleuchten (CHF 15'743.10), Honorar- und Dienstleistungsaufwendungen im Zuge der Überarbeitung der Gemeindebauordnung und des Zonenplans (CHF 35'965.15), Strassensanierung Gafadura-, Schindler- und Rüttistrasse (CHF 22'058.10), Baulicher Unterhalt Gemeindeliegenschaft Dorfstrasse 90 aufgrund Mieterwechsel (CHF 24'457.80), Baulicher Unterhalt Gemeindeliegenschaft Dorfstrasse 52 (CHF 14'561.95). Die grösste Position (CHF 108'000.00) entfällt auf Planungs- und Vorbereitungsarbeiten zur Sanierung der Gemeindestrasse Im Häldele, die für das Jahr 2018 vorgesehen ist und für die mit GRB 2017/271 vom 7. November 2017 ein Verpflichtungskredit gesprochen wurde. Es handelt sich dabei nicht um eine eigentliche Kreditüberschreitung, da diese Arbeiten für das Rechnungsjahr 2018 eingeplant waren, aber bereits im Jahr 2017 ausgeführt wurden. Verpflichtungskredite können nach deren Genehmigung umgehend in Anspruch genommen werden.

Bei zwei weiteren Kreditüberschreitungen (Total CHF 22'420.45), welche die Forstwirtschaft betreffen, stehen auf der Ertragsseite entsprechende sachbezogene Einnahmen gegenüber. Gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. e) (GFHG) bedürfen diese

Kreditüberschreitungen weder einer Kenntnisnahme noch einer nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinderat.

In der Investitionsrechnung 2017 sind zwei Kreditüberschreitungen in Höhe von insgesamt CHF 175'816.90 vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen. Diese betreffen die im Jahr 2017 nicht-veranschlagte Erstellung der Wasserverbindungsleitung vom Birkenweg zur Dorfstrasse (CHF 162'769.30), für welche der Gemeinderat mit GRB 2017/252 vom 19. September 2017 einen Verpflichtungskredit von CHF 330'000.00 gesprochen hat und der im Rechnungsjahr 2017 nicht-veranschlagte Abschluss des Generellen Wasserversorgungsprojektes (CHF 13'047.60).

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Kreditüberschreitungen in der Gemeinderechnung 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

2018/338 Verwendung Gemeindewappen Planken für Fürstentour-Führung

Sachverhalt Christine Vögel und Tanja Frick aus Mauren arbeiten seit einem Jahr an der Entwicklung des Projekts «Unterhaltsame Landeskunde» für Primarschüler und Kindergärtner. Sie betätigen sich seit rund 2 Jahren als Tourguide für Liechtenstein Marketing und führen Touristen aus unzähligen Ländern durch Liechtenstein. Dabei ist ihnen aufgefallen, dass bisher keine spezifischen Liechtenstein-Führungen für Kinder und Familien angeboten werden. Die beiden Damen haben kurzerhand beschlossen, selbst eine recht umfangreiche «Fürstentour-Führung» für Kinder zu entwickeln. Die versuchsweise, zweistündige Führung durch Vaduz mit zwei Schulklassen aus Mauren habe gezeigt, dass das Angebot sowohl bei Lehrern als auch Schülern sehr gut angenommen worden sei. Die Schüler erhalten ein 20-seitiges, buntes «Activity Book», in dem sie verschiedenste Landesfragen beantworten dürfen, während sie mit dem Tourguide durch Vaduz geführt werden.

Um den Kindern das Erlernen der Gemeindewappen (Vorgabe im Lehrplan) einfacher zu gestalten, hat Tanja Frick einen farbenfrohen, einzigartigen Wappen Memo Mix entworfen. Jede Schulklasse erhält mit dieser Führung durch Vaduz ein solches Memory, damit Spiel und Spass mit Einhaltung des Lehrplans verbunden werden können und die Kinder hoffentlich in kürzester Zeit die Gemeindewappen kennen.

Gemäss Art. 21 Abs. 3) des Gesetzes über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz, LGBl. 1982/58) erteilt der Gemeinderat die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bewilligung zur Abbildung des Gemeindewappens in der Broschüre Wappen Memo Mix für die geplante Fürstentour-Führung zu erteilen.

2018/339 Auftragsvergabe Parkierungskonzept Vorprojekt

Sachverhalt Im Strategiepapier der VU-Gemeinderatsfraktion „Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken 2016 – 2019“, genehmigt vom Gemeinderat mit GRB 2015/46 vom 25. August 2015, wurde erstmals vorgeschlagen, ein Parkierungskonzept für Planken zu erstellen.

Die Ausgangslage wurde wie folgt beschrieben: Die Gemeinde stellt seit Jahren an der Dorfstrasse beim Dorfeingang, Dreischwesternhaus, Schulzentrum, Werkhof Wäsle und beim Reservoir Rütli der Einwohnerschaft, Gästen, Besuchern und Wanderern insgesamt rund 90 Gratis-Parkplätze für Personenwagen zur Verfügung. Die Parkplätze sind während der Woche gering und am Wochenende meist gut ausgelastet. Das gesamte Parkplatzangebot, ohne besondere gemeindliche oder private Anlässe, wird grundsätzlich als ausreichend angesehen. In den Sommermonaten wird insbesondere der Parkplatz beim Reservoir Rütli mit einem Fassungsvermögen von rund 40 Fahrzeugen von den Wanderern rege genutzt. Nach dem Parkplatz beim Reservoir Rütli besteht ein allgemeines Fahrverbot Richtung Gafadura.

Die Landstrasse in Planken bzw. die Dorfstrasse ist bis zum Werkhof Säga grösstenteils zweispurig befahrbar. Nach dem Werkhof Säga bis zur Abzweigung Gafadura/Oberplanken ist das Kreuzen von zwei Motorfahrzeugen auf der Oberplanknerstrasse erschwert möglich. Nach der Abzweigung Gafadura/Oberplanken bis zum Parkplatz beim Reservoir Rütli ist das Kreuzen zweier Fahrzeuge auf der einspurigen Waldstrasse (Gafadurastrasse) äusserst schwierig und riskant. Bisher sind noch keine nennenswerten Unfälle passiert. Die Erreichbarkeit der Parkplätze, mit Ausnahme desjenigen beim Reservoir Rütli, kann somit als gut bezeichnet werden. Der Parkplatz beim Reservoir Rütli führt immer wieder zu Diskussionen. Der Platz ist nicht als Parkplatz für Motorfahrzeuge konzipiert, sondern dient insbesondere der Holzlagerung für mehrere Gemeinden, wofür er auch ursprünglich erstellt wurde.

Als Zielsetzung sieht das VU-Strategiepapier vor: Die Attraktivität und Sicherheit der Strasse von Planken nach Oberplanken und in Richtung Gafadura soll erhöht werden, indem ein Verkehrsschild „Allgemeines Fahrverbot“ Richtung Oberplanken und eine Schranke bereits eingangs der Oberplanknerstrasse nach der Abzweigung zum Werkhof Wäsle aufgestellt werden. Die durch dieses Fahrverbot

wegfallenden Parkplätze beim Reservoir Rütli sollen vorgängig ganz oder teilweise kompensiert werden. Dazu ist eine Erweiterung und/oder Umgestaltung der bestehenden Parkplätze im Dorfgebiet vorzusehen.

Zu den bisherigen Massnahmen zählen: Die Parkplatzsituation in Planken wurde im Hinblick auf eine mögliche Auflösung des Parkplatzes beim Reservoir Rütli kritisch gewürdigt. Auch wurde das Land über dieses Vorhaben informiert, da die Oberplanknerstrasse eine Landstrasse im Besitz des Landes ist. Die Vertreter des Landes begrüssen die Auflösung des Parkplatzes beim Wasserreservoir Rütli, sehen jedoch auch einen gewissen Ersatzbedarf.

Als erforderliche Massnahmen sieht das VU-Strategiepapier vor: In einem Parkierungskonzept für das Dorfgebiet sind verschiedene Erweiterungs- und Umgestaltungsmöglichkeiten sowie Neubauvarianten darzulegen und zu erläutern. Die baulichen Massnahmen und deren Kosten hängen vom entsprechenden Konzept ab.

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für das 3. Re-Audit als Energiestadt wurde für den Bereich Mobilität in Planken das Büro Verkehrsingenieure Engstler, Gächter, Besch beauftragt, in einem ganzheitlichen Strategiepapier den IST-Zustand zu erfassen und das zukünftige Potenzial an Mobilitätsmassnahmen aufzuzeigen. In diesem Strategiepapier wurde das ganze Spektrum vom Strassennetz und dem motorisierten Individualverkehr, über den Langsamverkehr und den Öffentlichen Verkehr bis hin zum ruhenden Verkehr beleuchtet. Im Bereich „Ruhender Verkehr (Parkierung)“ wird auf das VU-Strategiepapier und die darin gemachten Ausführungen verwiesen. Das Strategiepapier „Mobilität in Planken“ nahm der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. März 2018 mit GRB 2018/316 zur Kenntnis.

Die VU-Gemeinderatsfraktion schlägt nun vor, die Erstellung eines Parkierungskonzepts an ein Ingenieurbüro in Auftrag zu geben. Als Auftragsgrundlage dienen die beiden Strategiepapiere „Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken 2018 – 2021“ und „Mobilität in Planken“. Das Konzept soll bis zur Stufe Vorprojekt entwickelt werden, um daraus konkrete Planungsmassnahmen und -schritte einschliesslich den zu erwartenden Kosten entnehmen zu können.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Erstellung eines Parkierungskonzeptes an Hanno Konrad Bauingenieur- und Vermessungsbüro Anstalt, Schaan, zum Kostendach von CHF 24'044.05 inkl. MWST zu vergeben.

2018/340 Aufwertung des Platzes beim Aussichtspunkt

Sachverhalt Unsere Gemeinde Planken liegt auf einer sonnigen Landschaftsterrasse am Hang des Dreischwesternmassivs mit einem wunderschönen Blick aufs Rheintal mit den Schweizer Bergen, ins Toggenburg und bis zum Bodensee. Beim Übergang der Gemeindestrasse Gangbrunnen in die Strasse Auf der Egerta befindet sich ein Aussichtspunkt, der landesweit und über die Grenzen hinaus bekannt und beliebt ist. Der ca. 40 m lange Platz ist geteert und wirkt steril. Eine Sitzbank lädt dazu ein, die Aussicht zu geniessen. Die Gäste werden mit einer Infotafel gebeten, die allfälligen Abfälle in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Oft parkieren Besucherinnen und Besucher direkt neben den Leitplanken vor dem Abhang, „besetzen“ den Aussichtsplatz und hinterlassen Zigarettenstummel und Abfälle auf dem Platz oder „entsorgen“ sie auf der darunterliegenden Wiese. Dies stört nicht nur die Anwohner. Mit einer Neugestaltung des Platzes beim Aussichtspunkt soll der Ort aufgewertet werden. Es wird vorgeschlagen, die geteerte Fläche als Parkplatz aufzuheben und für Besucherinnen und Besucher, vor allem auch für Familien, attraktiv zu gestalten (Pflanzen, Sitzbänke, etc.). Zur Kompensation der vorhandenen Parkplätze soll geprüft werden, ob der Parkplatz an der Gemeindestrasse Gangbrunnen beim früheren Gasthaus Saroja zu erweitern ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindewerkhof zu beauftragen, zur Aufwertung des Platzes beim Aussichtspunkt diesen umgehend mit weiteren Sitzbänken und Blumentrögen auszustatten und die Fläche als Parkplatz aufzuheben. Diese Massnahme soll im Herbst 2018 durch den Gemeinderat kritisch gewürdigt werden.

2018/341 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gewerbegesetzes

Sachverhalt Auslöser der Totalrevision des Gewerbegesetzes ist das Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 10. Mai 2016 in einer Rechtssache zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und Liechtenstein. Der EFTA-Gerichtshof hat entschieden, dass Liechtenstein gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 31 und 36 EWR-Abkommen verstossen hat. Hauptkritikpunkte des Urteils bilden die generelle Bewilligungspflicht für die niedergelassenen Gewerbetreibenden und die Ausgestaltung des Meldesystems bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Den Kritikpunkten des EFTA-Gerichtshofs soll insbesondere dadurch Rechnung getragen werden, dass das derzeitige Bewilligungsregime nur noch als Ausnahme für bestimmte Gewerbe

gelten soll. Im Grundsatz soll eine bloße Anmeldepflicht bestehen, mit deren Erfüllung der Gewerbetreibende unmittelbar zur Ausübung des Gewerbes berechtigt ist, wenn und soweit die Ausübungsvoraussetzungen gegeben sind. Weitere Erleichterungen sind für ausländische Gewerbetreibende vorgesehen, die bereits in ihrem Niederlassungsstaat ein Gewerbe ausüben.

Neben der Ausräumung der Bedenken des EFTA-Gerichtshofs und der EFTA-Überwachungsbehörde soll die geplante Revision dem Ziel der Deregulierung Rechnung tragen und Erfahrungen aus der Praxis umsetzen.

Die Vorlage dient darüber hinaus der Umsetzung der Verpflichtungen aus der 4. Geldwäscherei-Richtlinie sowie der Empfehlungen der Financial Action Task Force aus dem Jahr 2012 betreffend die Zuverlässigkeitsprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern und Mittelsmännern für einzelne Gewerbe.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2018/342 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung

Sachverhalt Das österreichische Strafgesetzbuch dient dem liechtensteinischen Strafgesetz traditionell als Rezeptionsvorlage. In Österreich wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 eine umfassende Reform umgesetzt, die nun mit der gegenständlichen Vorlage in Liechtenstein nachvollzogen werden soll. Zum einen werden die Strafdrohungen bei diversen Delikten gegen Leib und Leben sowie den Sexualdelikten erhöht, zum anderen werden die Fahrlässigkeitsdelikte und auch der Untreuetatbestand neu gestaltet sowie eine Reihe von neuen Tatbeständen eingeführt. Als Beispiele dafür können die vorgeschlagenen Delikte des Cybermobbings, der Zwangsheirat, die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, die grob fahrlässige Tötung und das Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels angeführt werden.

Ein wesentliches Ziel der Vorlage ist es auch, die Anforderungen einer Reihe von internationalen Übereinkommen, die von Liechtenstein bereits unterzeichnet oder ratifiziert worden sind, zu erfüllen. So sollen beispielsweise mit der Erweiterung der Erschwerungsgründe und der Einführung der neuen Tatbestände der Zwangsheirat und der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) geschaffen werden.

Die Einführung eines eigenen Foltertatbestandes dient der vollständigen Umsetzung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe („UN-Antifolterkonvention“). Zudem soll durch die Normierung des neuen Tatbestands „Verschwinden lassen einer Person“ die Voraussetzung für die Ratifikation des UNO-Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwinden lassen („UN-Konvention gegen Verschwinden lassen“) geschaffen werden.

Mit der Aufnahme der neuen Tatbestände „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, „Kriegsverbrechen gegen Personen“, „Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte“, „Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen“, „Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung“, „Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung“ und „Verbrechen der Aggression“ werden das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das für Liechtenstein am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, und das Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten umgesetzt. Durch die Einführung dieser neuen Tatbestände stellt Liechtenstein eine lückenlose nationale Strafgerichtsbarkeit über die Tatbestände des Römer Statuts sicher und unterstreicht damit die Bedeutung und Wichtigkeit der Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts.

Abgerundet wird diese umfassende Abänderung des Strafgesetzbuches mit dem Nachvollzug einer Vielzahl von österreichischen Strafrechtsrevisionen der vergangenen Jahre, die bislang noch nicht in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen worden sind. So wird vorgeschlagen, bei den gemeingefährlichen strafbaren Handlungen des 7. Abschnitt des Strafgesetzbuches die neuen Tatbestände „Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“ sowie „Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen“ einzuführen. Die Umweltdelikte sollen um die Tatbestände „Vorsätzliche Schädigung des Tier- und Pflanzenbestands“, „Grob fahrlässige Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes“, „Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten“ und „Grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten“ erweitert werden.

Eine Lücke im Strafgesetzbuch soll auch mit der Einführung von Delikten gegen unbare Zahlungsmittel (Kredit-, Debit-, Kundenkarten etc. mit Zahlungsmittelfunktion) geschlossen werden. Die neuen Tatbestände lauten insbesondere „Fälschung unbarer Zahlungsmittel“, „Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel“, „Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel“ und „Entfremdung unbarer Zahlungsmittel“.

Mit dieser umfangreichen Abänderung des Strafgesetzbuches wird in vielen Bereichen Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt. Das ermöglicht den Rechtsanwendern in Liechtenstein, auch auf die dortige Judikatur und Lehre zurückzugreifen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2018/343 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Waffengesetzes

Sachverhalt Im Rahmen der Anpassung des Waffenrechts an den Schengen-Besitzstand wurde die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Diese Umsetzung erfolgte mit der Totalrevision des Waffengesetzes, welche am 1. Juli 2009 in Kraft trat.

Mit Inkraftsetzung der Assoziierungsprotokolle zu Schengen und Dublin am 19. Dezember 2011 ist das Fürstentum Liechtenstein offiziell dem Schengen-Raum beigetreten. Damit einhergehend ist Liechtenstein grundsätzlich verpflichtet, künftige Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren zu übernehmen. Eine solche Weiterentwicklung betrifft die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, die vor allem vor dem Hintergrund der Terroranschläge von 2015 in Paris, Brüssel und Kopenhagen erarbeitet wurde.

Die Richtlinie verfolgt den Zweck, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile und von Munition möglichst zu verhindern. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und deren wesentlichen Waffenbestandteilen nochmals ausgebaut werden. Weiters wird der Katalog der „verbotenen Waffen“, von denen aus Sicht der EU ein hohes Sicherheitsrisiko ausgeht, ausgeweitet. Unter diese Kategorie fallen nun auch zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serienfeuerwaffen (z.B. schweizerische Ordonanzwaffen wie die umgebauten Sturmgewehre 57 und 90), halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtung mit einer hohen Kapazität (bei Langwaffen ab einer Magazinkapazität von mehr als 10 Patronen, bzw. mehr als 20 Patronen bei Faustfeuerwaffen), und halbautomatischen Langwaffen, die ohne Funktionseinbussen auf eine Länge unter 60 cm gekürzt

werden können. Der Erwerb dieser Feuerwaffen unterlag bisher der Bewilligungspflicht (Waffenerwerbsschein). Die gegenständliche Richtlinie sieht eine Besitzstandswahrung für Personen vor, die vor Inkrafttreten dieser neuen Zuteilung eine solche Waffe rechtmässig erworben haben. Diese dürfen ihre Waffen weiterhin besitzen, ohne dass sie um eine Ausnahmegewilligung ansuchen müssen.

Zusätzlich gibt die Änderungsrichtlinie (EU) 2017/853 erstmals vor, für welche Zwecke ausnahmsweise der Erwerb einer verbotenen Feuerwaffe noch bewilligt werden kann. Zulässig ist dies namentlich zum Schutz kritischer Infrastruktur, von Werttransporten oder sensibler Anlagen, für die Tätigkeit des Waffensammelns, für öffentlich anerkannte Museen sowie für Sportschützen. Weiters sind je nach Ausnahmetatbestand zusätzliche, restriktive Vorgaben zu erfüllen. Dies gilt vor allem für Sportschützen, sofern sie eine zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serienfeuerwaffe oder eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe mit Ladevorrichtung mit hoher Kapazität für das sportliche Schiessen erwerben werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind zudem regelmässig zu überprüfen.

Schliesslich sind Bestimmungen für die ordnungsgemässe und sichere Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition zu erlassen. Dabei haben die Mitgliedstaaten ebenfalls vorzusehen, dass die ordnungsgemässe Aufbewahrung je nach Anzahl und Kategorie der betreffenden Feuerwaffen und Munition zu überprüfen ist. Die gegenständliche Revision des Waffengesetzes soll zudem genutzt werden, um einige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, so namentlich Begriffsanpassungen sowie Anpassungen in Bezug auf die Verlängerung des EU-Feuerwaffenpasses. Jäger werden von dieser Vorlage nur marginal tangiert. Dasselbe gilt für Sportschützen, sofern sie für die Ausübung ihres Sportes keine zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serienfeuerwaffen oder halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität verwenden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.



hwm